

SATZUNG

der Stadt Lahr/Schwarzwald

zum besonderen Vorkaufsrecht entlang der Schutter

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. S. 581, ber. S698) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am [einfügen: Datum des Gemeinderatsbeschlusses] die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung der mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2013 beschlossenen Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens für den Innenbereich der Schutter erlassen. Hierbei setzte der Gemeinderat die städtebauliche Zielsetzung fest, dass die nach der Bewerbung für die Landesgartenschau 2010 entwickelte Konzeption des „blauen Bandes“ der Schutter als besonderes städtebauliches Entwicklungsziel umgesetzt werden soll. Der Fluss soll mit diversen Maßnahmen für die Bürger der Stadt wieder erlebbar werden. Hierzu gehört u.a. die partielle Abflachung von Uferzonen und das langfristige Ziel einen möglichst durchgängigen Rad- und Fußweg entlang des Flusses herzustellen. Zur Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird diese Satzung erlassen.

§ 1

Vorkaufsrecht

Für die in dem Geltungsbereiche dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Lahr ein besonderes Vorkaufsrecht nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in den drei beiliegenden, mit L1 bis L3 gekennzeichneten Lageplänen im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Diese Lagepläne sind zeichnerische Bestandteile dieser Satzung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in den Lageplänen aufgeführten Flurstücke, die sich innerhalb der eingezeichneten roten Linie befinden. Zusätzlich sind die Flurstücke in tabellarischer Form in der Anlage A dieser Satzung (Stand vom November 2017) aufgeführt. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse- oder zuschnitte, so behält die Satzung dennoch ihre Wirksamkeit für die daraus evtl. neu gebildeten Flurstücke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: Lagepläne L1 bis L3 und Anlage A

Lahr/Schwarzwald, den

Der Oberbürgermeister
(Dr. Wolfgang G. Müller)